



Brüssel, den 6.12.2017
COM(2017) 827 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Rates
über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds**

SATZUNG DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSFONDS

TEIL I

MITGLIEDSCHAFT UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Rechtsstatus des EWF

Der EWF besitzt Rechtspersönlichkeit. Er verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitest gehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Er kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

Artikel 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des EWF sind die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.
- (2) Ein Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, wird an dem Tag Mitglied des EWF, an dem ein vom Rat gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV gefasster Beschluss zur Aufhebung einer Ausnahmeregelung bezüglich der Einführung des Euro in Kraft tritt. Er wird zu den gleichen Bedingungen Mitglied des EWF wie alle anderen Mitglieder.
- (3) EWF-Mitglieder können die durch diese Verordnung übertragenen Rechte einschließlich der Stimmrechte nur dann uneingeschränkt wahrnehmen, wenn sie ihren Beitrag zum genehmigten Stammkapital geleistet haben.
- (4) Ein neues EWF-Mitglied erhält für seinen Kapitalbeitrag, der nach dem Beitragsschlüssel in Artikel 14 berechnet wird, Anteile am EWF.

Artikel 3

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Der EWF soll zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets und der „teilnehmenden Mitgliedstaaten“ im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beitragen.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels wird der EWF
 - a) Finanzmittel mobilisieren und Mitgliedern, die mit schwerwiegenden Finanzierungsproblemen konfrontiert sind oder konfrontiert zu werden drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen politischen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitstellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitglieder unabdingbar ist;
 - b) Kreditlinien bereitstellen oder Garantien festsetzen, um den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 geschaffenen Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „SRB“) bei jeder etwaigen ihm zugewiesenen Aufgabe zu unterstützen.

TEIL II
ORGANISATION UND BESCHLUSSFASSUNG

Artikel 4

Aufbau und Abstimmungsregeln

- (1) Der EWF hat einen Gouverneursrat und ein Direktorium sowie einen Geschäftsführenden Direktor und andere für erforderlich erachtete Bedienstete. Die Mitglieder von Gouverneursrat und Direktorium und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung vom EWF.
- (2) Die Beschlüsse des Gouverneursrats und des Direktoriums werden nach Maßgabe dieser Verordnung einstimmig, mit verstärkter qualifizierter Mehrheit, mit qualifizierter Mehrheit oder mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei allen Beschlüssen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten EWF-Mitglieder, auf die insgesamt mindestens zwei Drittel der Stimmrechte entfallen, anwesend sind.
- (3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen eines Beschlusses, der Einstimmigkeit erfordert, nicht entgegen.
- (4) Für die Annahme eines Beschlusses mit verstärkter qualifizierter Mehrheit sind 85 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Für die Annahme eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit sind 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Für die Annahme eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Stimmrechte eines jeden EWF-Mitglieds, die von dessen Vertreter im Gouverneursrat oder im Direktorium ausgeübt werden, entsprechen der Zahl der Anteile, die dem betreffenden Mitglied am genehmigten Stammkapital des EWF zugeteilt wurden.
- (8) Versäumt es ein EWF-Mitglied, einen Betrag, der aufgrund seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit eingezahlten Anteilen oder Kapitalabrufen nach Maßgabe der Artikel 8, 9 und 10 oder im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Finanzhilfe nach Maßgabe der Artikel 16 oder 17 fällig wird, in voller Höhe zu begleichen, so werden die Stimmrechte dieses EWF-Mitglieds bis zur Leistung der Zahlung ausgesetzt. Die Stimmrechtsschwellen werden entsprechend neu berechnet.

Artikel 5

Gouverneursrat

- (1) Jedes EWF-Mitglied ernennt ein Mitglied des Gouverneursrats und ein stellvertretendes Mitglied des Gouverneursrats. Diese Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Das Mitglied des Gouverneursrats ist ein Regierungsmitglied des jeweiligen EWF-Mitglieds mit Zuständigkeit für die Finanzen. Das stellvertretende Mitglied des Gouverneursrats ist bevollmächtigt, bei Abwesenheit des Gouverneursratsmitglieds in dessen Namen zu handeln.
- (2) Vorsitzender des Gouverneursrats (im Folgenden „der Vorsitzende“) ist der in dem dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 14 betreffend die Euro-Gruppe genannte

Präsident der Euro-Gruppe. Der Gouverneursrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende kann wiedergewählt werden. Wenn der Amtsinhaber die in Absatz 1 festgelegte Anforderung nicht mehr erfüllt, wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.

(3) Ein Mitglied der Kommission und der Präsident der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Gouverneursrats teil.

(4) Vertreter von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die sich auf Ad-hoc-Basis aber neben dem EWF an einer Stabilitätshilfemaßnahme für einen Euro-Mitgliedstaat beteiligen, werden ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats eingeladen, auf denen diese Stabilitätshilfemaßnahme und ihre Überwachung erörtert werden.

(5) Der Gouverneursrat kann im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu Sitzungen einladen, darunter auch Vertreter von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, wenn es um andere als die in Absatz 4 genannten Zwecke geht, sowie Vertreter von Institutionen oder Organisationen.

(6) Die folgenden, in dieser Satzung vorgesehenen Beschlüsse werden vom Gouverneursrat einstimmig gefasst:

a) Erhöhung oder Herabsetzung der Mindestdarlehenskapazität nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 6;

b) Kapitalabrufe nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 1;

c) Erhöhung des genehmigten Stammkapitals nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1;

d) Berücksichtigung einer etwaigen Aktualisierung des Schlüssels für die Zeichnung des EZB-Kapitals und Änderungen, die nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 4 am Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des EWF vorgenommen werden müssen;

e) Billigung von Änderungen, die als unmittelbare Folge des Beitritts eines Mitgliedstaats zum EWF nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 an der Kapitalverteilung zwischen den EWF-Mitgliedern und an der Berechnung dieser Verteilung vorgenommen werden müssen;

f) Bestätigung oder Überarbeitung der Regelungen und Bedingungen für die Bereitstellung von Kreditlinien oder die Festlegung von Garantien zur Unterstützung des SRB und Beschluss zur Anhebung der Obergrenze für die Unterstützung des SRB nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 5;

g) Festlegung der finanziellen Regelungen und Bedingungen für die Bereitstellung von Kreditlinien oder die Festlegung einer Obergrenze für Garantien zur Unterstützung des SRB nach Maßgabe von Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 1.

(7) Die folgenden, in dieser Satzung vorgesehenen Beschlüsse werden vom Gouverneursrat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit gefasst:

a) Gewährung von Stabilitätshilfe an EWF-Mitglieder einschließlich der in dem Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 3 festgelegten politischen Auflagen sowie Wahl der Instrumente und Festlegung der Finanzierungsbedingungen nach Maßgabe der Artikel 14 bis 18;

- b) Aufforderung an die Kommission, im Benehmen mit der EZB die wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln, an die jede Finanzhilfe nach Artikel 13 Absatz 3 geknüpft ist;
- c) Änderungen der Zinsfestsetzungspolitik und der Zinsfestsetzungsleitlinie für Finanzhilfe nach Maßgabe des Artikels 20.

(8) Die folgenden, in dieser Satzung vorgesehenen Beschlüsse werden vom Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit gefasst:

- a) Festlegung der ausführlichen technischen Regelungen, wenn ein Mitgliedstaat EWF-Mitglied wird;
- b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe des Absatzes 2;
- c) Aufstellung der Liste der mit den Pflichten eines Direktoriumsmitglieds oder eines stellvertretenden Direktoriumsmitglieds unvereinbaren Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 8;
- d) Festlegung der Auswahlliste von Kandidaten für die Position des Geschäftsführenden Direktors und Aufforderung an den Gerichtshof, Letzteren nach Maßgabe des Artikels 7 seines Amtes zu entheben;
- e) Festlegung der Geschäftsordnung des EWF;
- f) Einrichtung anderer Fonds nach Maßgabe des Artikels 27;
- g) Festlegung der Maßnahmen, die zur Beitreibung einer Schuld eines EWF-Mitglieds nach Maßgabe des Artikels 28 Absätze 2 und 3 zu treffen sind;
- h) Billigung von Jahresabschluss und Jahresbericht des EWF nach Maßgabe der Artikel 31 bzw. 32;
- i) Billigung der externen Abschlussprüfer nach Maßgabe des Artikels 34;
- j) Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 1;
- k) Festlegung der Arbeitssprache des EWF nach Maßgabe des Artikels 47.

(9) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gouverneursrats ein und führt in ihnen den Vorsitz. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, so führt der stellvertretende Vorsitzende in den Sitzungen den Vorsitz.

Artikel 6

Direktorium

(1) Jedes Mitglied des Gouverneursrats ernennt aus einem Personenkreis mit großem Sachverstand im Bereich Wirtschaft und Finanzen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Direktoriums. Diese Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Das stellvertretende Direktoriumsmitglied ist bevollmächtigt, bei Abwesenheit des Direktoriumsmitglieds in dessen Namen zu handeln.

Jedes Direktoriumsmitglied und stellvertretendes Direktoriumsmitglied widmet den Tätigkeiten des EWF die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit. Während seiner Amtszeit beim EWF und der auf diese Amtszeit folgenden sechs Monate darf ein Direktoriumsmitglied oder stellvertretendes Direktoriumsmitglied keiner der vom Gouverneursrat gemäß Absatz 8 bestimmten Tätigkeiten nachgehen.

- (2) Die Kommission kann ein nicht stimmberechtigtes Mitglied ernennen. Die EZB kann einen Beobachter ernennen.
- (3) Von jedem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, der sich aber auf Ad-hoc-Basis neben dem EWF an einer Finanzstabilitätshilfemaßnahme und Finanzhilfe für einen Euro-Mitgliedstaat beteiligt, wird ein Vertreter als Beobachter zu den Direktoriumssitzungen eingeladen, auf denen diese Finanzhilfe und ihre Überwachung erörtert werden sollen.
- (4) Der Gouverneursrat kann im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu Sitzungen einladen, darunter auch Vertreter von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, wenn es um andere als die in Absatz 3 genannten Zwecke geht, sowie Vertreter von Institutionen oder Organisationen.
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders vorgesehen, fasst das Direktorium seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit.
- (6) Unbeschadet der in Artikel 5 genannten Befugnisse des Gouverneursrats gewährleistet das Direktorium, dass der EWF gemäß dieser Verordnung und der Geschäftsordnung des EWF geführt wird.
- (7) Jede nicht besetzte Positionen im Direktorium werden nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich besetzt.
- (8) Der Gouverneursrat legt fest, welche Tätigkeiten mit den Pflichten eines Direktoriumsmitglieds oder stellvertretenden Direktoriumsmitglieds unvereinbar sind.

Artikel 7

Geschäftsführender Direktor

(1) Der Geschäftsführende Direktor wird vom Rat aus einem Kreis von Kandidaten, die die Staatsangehörigkeit eines EWF-Mitglieds, einschlägige internationale Erfahrung und ein hohes Maß an Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich Wirtschaft und Finanzen besitzen, aufgrund seiner Verdienste ernannt.

Der Gouverneursrat erstellt eine Auswahlliste von Kandidaten für die Position des Geschäftsführenden Direktors. Dabei bemüht er sich um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern.

Der Rat ernennt den Geschäftsführenden Direktor nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Er fasst diesen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die Position des Geschäftsführenden Direktors ist eine Vollzeitstelle. Darüber hinaus darf er oder sie Chief Executive Officer der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sein. Der Geschäftsführende Direktor darf auf nationaler Ebene, Unionsebene oder internationaler Ebene kein anderes Amt bekleiden und weder Mitglied des Gouverneursrats oder Direktoriums noch Stellvertreter eines Mitglieds dieser Gremien sein.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich. Der geschäftsführende Direktor bleibt im Amt, bis ein Nachfolger ernannt ist. Wenn der Geschäftsführende Direktor die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder eines schweren Fehlverhaltens für schuldig befunden wird, kann der Gerichtshof auf Antrag des

Gouverneursrats und nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments seine Amtsenthebung beschließen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor führt in den Sitzungen des Direktoriums den Vorsitz und nimmt an den Sitzungen des Gouverneursrats teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor steht den Bediensteten des EWF vor und ist für die Organisation, die Ernennung und die Entlassung der Bediensteten nach Maßgabe des Artikels 39 zuständig.

(5) Der Geschäftsführende Direktor ist der gesetzliche Vertreter des EWF.

Unbeschadet des Artikels 13 Absatz 4, des Artikels 14 Absatz 3, des Artikels 15 Absatz 3, des Artikels 16 Absatz 3, des Artikels 17 Absatz 3, des Artikels 18 Absatz 4 und des Artikels 23 Absatz 2 wird der EWF gegenüber Dritten rechtsgültig vertreten von:

- a) dem Geschäftsführenden Direktor oder in dessen Abwesenheit zwei beliebigen, gemeinschaftlich handelnden Mitgliedern des Verwaltungsrats, sowie von
- b) jeder Person, die im Rahmen der Befugnisse handelt, die ihr vom Geschäftsführenden Direktor übertragen wurden.

(6) Der Geschäftsführende Direktor führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte des EMF und wird dabei von einem Verwaltungsrat unterstützt.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor, der dort den Vorsitz führt, und anderen, vom Geschäftsführenden Direktor von Zeit zu Zeit benannten anderen EWF-Bediensteten.

KAPITAL UND DARLEHENS-KAPAZITÄT

Artikel 8

Genehmigtes Anfangskapital und Darlehenskapazität

(1) Das genehmigte Anfangskapital des EWF beträgt 704 798,7 Mio. EUR. Es ist aufgeteilt in sieben Millionen siebenundvierzigtausendneunhundertsevenundachtzig Anteile mit einem Nennwert von je 100 000 EUR, die durch Übertragung des ESM-Kapitals nach dem in Tabelle I angegebenen und nach Artikel 11 berechneten Erstbeitragsschlüssel zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Die Anteile am genehmigten Anfangskapital sind Tabelle II zu entnehmen.

(2) Das genehmigte Anfangskapital des EWF wird in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile unterteilt. Der anfängliche Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile beläuft sich auf 80 548,4 Mio. EUR. Die anfänglich gezeichneten Anteile am genehmigten Stammkapital werden zum Nennwert ausgegeben.

(3) Die Anteile am genehmigten Stammkapital dürfen in keiner Weise belastet oder verpfändet werden und sind nicht übertragbar, außer im Falle einer Übertragung zur Durchführung von Anpassungen des in Artikel 11 Absatz 5 vorgesehenen Beitragsschlüssels in dem Umfang, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Verteilung der Anteile dem angepassten Schlüssel entspricht.

(4) Die Haftung eines jeden EWF-Mitglieds bleibt unter allen Umständen auf seinen Anteil am genehmigten Stammkapital zum Ausgabekurs begrenzt. Kein EWF-Mitglied haftet aufgrund seiner Mitgliedschaft für die Verpflichtungen des EWF. Die Verpflichtung der EWF-Mitglieder zur Leistung von Kapitalbeiträgen zum genehmigten Stammkapital gemäß dieser Verordnung bleibt unberührt, falls ein EWF-Mitglied Finanzhilfe vom EWF erhält oder die Voraussetzungen dafür erfüllt.

(5) Der Unionshaushalt kann nicht für Ausgaben oder Verluste des EWF haftbar gemacht werden.

(6) Die anfängliche Darlehenskapazität des EWF muss mindestens 500 000 Mio. EUR betragen. Die finanziellen Verpflichtungen des EWF dürfen zusammengenommen zu keiner Zeit über die Mindestdarlehenskapazität hinausgehen. Der Gouverneursrat kann eine Erhöhung der Darlehenskapazität beschließen. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Gouverneursrat die Darlehenskapazität auch vorläufig herabsetzen, wenn dies zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des EWF erforderlich ist.

Artikel 9

Kapitalabrufe

(1) Der Gouverneursrat kann genehmigtes nicht eingezahltes Kapital jederzeit abrufen und den EWF-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen.

(2) Das Direktorium kann genehmigtes nicht eingezahltes Kapital durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abrufen, um die Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen, wenn diese durch das Auffangen von Verlusten unter den in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Betrag – der vom Gouverneursrat gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 geändert werden kann – abgesunken ist, und den EWF-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ruft genehmigtes nicht eingezahltes Kapital rechtzeitig ab, falls dies notwendig ist, damit der EWF bei planmäßigen oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern des EWF nicht in Verzug gerät. Der Geschäftsführende Direktor setzt das Direktorium und den Gouverneursrat über jeden derartigen Abruf in Kenntnis. Wird ein potenzieller Fehlbetrag in den Mitteln des EWF entdeckt, so führt der Geschäftsführende Direktor (einen) entsprechende(n) Abruf(e) baldmöglichst durch, um sicherzustellen, dass der EWF über ausreichende Mittel verfügt, um fällige Zahlungen an Gläubiger fristgerecht und in voller Höhe leisten zu können. Die EWF-Mitglieder verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, Kapital, das der Geschäftsführende Direktor gemäß diesem Absatz von ihnen abrufen, innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Aufforderung einzuzahlen.

(4) Die EWF-Mitglieder kommen sämtlichen Kapitalabrufen fristgerecht nach.

(5) Das Direktorium beschließt die ausführlichen Regelungen und Bedingungen, die für Kapitalabrufe nach Maßgabe dieses Artikels gelten.

Artikel 10

Kapitalerhöhungen

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, das in Artikel 11 genannte genehmigte Stammkapital des EMF zu erhöhen. Die neuen Anteile werden den EWF-Mitgliedern nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Beitragsschlüssel zugeteilt.

(2) Wird ein Mitgliedstaat neues EWF-Mitglied, so wird das genehmigte Stammkapital des EWF automatisch erhöht, indem die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Beträge mit der Verhältniszahl aus dem Gewichtsanteil des neuen EWF-Mitglieds und dem Gewichtsanteil der bestehenden EWF-Mitglieder im Rahmen des in Artikel 11 vorgesehenen angepassten Beitragsschlüssels multipliziert werden.

Artikel 11

Beitragsschlüssel

(1) Der Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des EWF durch EWF-Mitglieder, bei denen es sich um Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, handelt, stützt sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf den Schlüssel für die Zeichnung des EZB-Kapitals durch die nationalen Zentralbanken der EWF-Mitglieder gemäß Artikel 29 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „ESZB-Satzung“).

(2) Der Erstbeitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des EWF ist der dieser Satzung angefügten Tabelle I zu entnehmen.

(3) Der Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des EWF wird angepasst, wenn

a) ein Mitgliedstaat neues EWF-Mitglied wird und sich das genehmigte Stammkapital des EWF automatisch erhöht; oder

b) die gemäß Artikel 44 ermittelte zwölfjährige zeitweilige Korrektur, die für ein EWF-Mitglied gilt, endet.

(4) Der Gouverneursrat kann beschließen, etwaige Aktualisierungen des in Absatz 1 genannten Schlüssels für die Zeichnung des EZB-Kapitals zu berücksichtigen, wenn der Beitragsschlüssel gemäß Absatz 3 angepasst wird.

(5) Wird der Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des EWF angepasst, übertragen die EWF-Mitglieder einander genehmigtes Stammkapital in dem Umfang, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Verteilung des genehmigten Stammkapitals dem angepassten Schlüssel entspricht.

(6) Das Direktorium trifft alle weiteren Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels zu gewährleisten.

TEIL IV

STABILITÄTSHILFEOPERATIONEN DES EWF

Titel I

Grundsätze für die Stabilitätshilfeoperationen des EWF

Artikel 12
Grundsätze

(1) Wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets oder seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist, kann der EWF einem EWF-Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen politischen Auflagen mithilfe der in den Artikeln 14 bis 19 vorgesehenen Instrumente Stabilitätshilfe gewähren. Diese politischen Auflagen können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen reichen.

(2) Der EWF, der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten halten Artikel 152 AEUV uneingeschränkt ein und berücksichtigen nationale Vorschriften und Praktiken sowie Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Dementsprechend bleibt das Recht, gemäß nationalem Recht Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen, von der Anwendung dieser Verordnung unberührt.

Titel II
Finanzstabilitätshilfe für EWF-Mitglieder

Artikel 13

Verfahren für die Gewährung von Stabilitätshilfe an EWF-Mitglieder

(1) Ein EWF-Mitglied kann an den Vorsitzenden des Gouverneursrats ein Stabilitätshilfeersuchen richten. In diesem Ersuchen wird angegeben, welches Finanzhilfeeinstrument/welche Finanzhilfeeinstrumente zu erwägen ist/sind. Bei Erhalt eines solchen Ersuchens fordert der Vorsitzende des Gouverneursrats die Europäische Kommission auf, im Benehmen mit der EZB

a) das Bestehen einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten zu bewerten, es sei denn, die EZB hat bereits eine Analyse nach Artikel 18 Absatz 2 dieser Satzung vorgelegt;

b) zu bewerten, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist;

c) den tatsächlichen oder potenziellen Finanzierungsbedarf des betreffenden EWF-Mitglieds zu bewerten.

(2) Auf der Grundlage des Ersuchens des EWF-Mitglieds und der in Absatz 1 genannten Bewertung kann der Gouverneursrat beschließen, dem betreffenden EWF-Mitglied grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form einer Finanzhilfefazilität zu gewähren.

¹ Verordnung (EG) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1).

(3) Wird ein Beschluss nach Absatz 2 gefasst, ersucht der Gouverneursrat die Kommission, im Benehmen mit der EZB und in Zusammenarbeit mit dem EWF mit dem betreffenden EWF-Mitglied ein Memorandum of Understanding (im Folgenden „MoU“) auszuhandeln, in dem die mit der Finanzhilfefazilität verbundenen politischen Auflagen im Einzelnen ausgeführt werden. Der Inhalt des MoU spiegelt die Schwere der zu behebenden Schwachpunkte und das gewählte Finanzhilfeeinstrument wider. Gleichzeitig arbeitet der Geschäftsführende Direktor einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität aus, der unter anderem die Finanzierungsbedingungen sowie die gewählten Instrumente enthält und vom Gouverneursrat anzunehmen ist.

Das MoU steht in voller Übereinstimmung mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung, insbesondere mit etwaigen Rechtsakten der Union, einschließlich etwaiger an das betreffende EWF-Mitglied gerichteter Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen oder Beschlüsse, sowie mit dem vom Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 zu billigen makroökonomischen Anpassungsprogramm. Ihm muss eine Abschätzung der sozialen Folgen vorausgehen.

(4) Die Kommission und der EWF unterzeichnen das MoU, sofern die in Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt sind und der Gouverneursrat seine Zustimmung erteilt hat.

(5) Das MoU wird öffentlich bekannt gemacht.

(6) Das Direktorium billigt die Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, die die finanziellen Aspekte der zu gewährenden Stabilitätshilfe sowie gegebenenfalls die Auszahlung der ersten Tranche im Einzelnen regelt.

(7) Der EWF richtet einen angemessenen Warnmechanismus ein, um sicherzustellen, dass er jedwede im Rahmen der Stabilitätshilfe fällige Rückzahlung des EWF-Mitglieds fristgerecht erhält.

(8) Die Kommission überwacht im Benehmen mit der EZB die Einhaltung der an die Finanzhilfefazilität geknüpften politischen Auflagen.

Artikel 14

Vorsorgliche EWF-Finanzhilfe

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 eine vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie zu verbesserten Konditionen zu gewähren.

(2) Die an die vorsorgliche EWF-Finanzhilfe geknüpften politischen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(3) Die Finanzierungsbedingungen der vorsorglichen EWF-Finanzhilfe werden in einer Vereinbarung über eine vorsorgliche Finanzhilfefazilität niedergelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der vorsorglichen EWF-Finanzhilfe.

(5) Das Direktorium entscheidet mit verstärkter qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Monitoring-Berichts der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 8, ob die Kreditlinie aufrechterhalten werden sollte.

(6) Nachdem das EWF-Mitglied über ein Darlehen oder einen Primärmarktankauf erstmals Mittel gezogen hat, entscheidet das Direktorium mit verstärkter qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und im Anschluss an eine von der Kommission im Benehmen mit der EZB durchgeführte Bewertung, ob die Kreditlinie nach wie vor angemessen ist oder ob eine andere Form der Finanzhilfe benötigt wird.

Artikel 15

Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten eines EWF-Mitglieds

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, einem EWF-Mitglied Finanzhilfe in Form von Darlehen zu gewähren, die speziell der Rekapitalisierung der Kreditinstitute dieses EWF-Mitglieds dienen.

(2) Die mit der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten eines EWF-Mitglieds verbundenen politischen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU festgelegt.

(3) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV werden die Finanzierungsbedingungen der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten eines EWF-Mitglieds in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität ausgeführt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt detaillierte Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Kreditinstituten eines EWF-Mitglieds.

(5) Gegebenenfalls beschließt das Direktorium mit verstärkter qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Monitoring-Berichts der Kommission nach Artikel 13 Absatz 8 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.

Artikel 16

EWF-Darlehen

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, einem EWF-Mitglied nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 Finanzhilfe in Form eines Darlehens zu gewähren.

(2) Die an das EWF-Darlehen geknüpften politischen Auflagen sind in einem makroökonomischen Anpassungsprogramm festzuhalten, das gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt wird.

(3) Die Finanzierungsbedingungen eines jeden EWF-Darlehens werden in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität niedergelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt detaillierte Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der EWF-Darlehen.

(5) Das Direktorium beschließt mit verstärkter qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Monitoring-Berichts der Kommission nach Artikel 13 Absatz 8 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.

Artikel 17

Primärmarkt-Unterstützungsfazilität

(1) Nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 und mit dem Ziel, die Kosteneffizienz der Finanzhilfe zu maximieren, kann der Gouverneursrat beschließen, Vorkehrungen für den Ankauf von Anleihen eines EWF-Mitglieds am Primärmarkt zu treffen.

(2) Die an die Primärmarkt-Unterstützungsfazilität geknüpften politischen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(3) Die Finanzierungsbedingungen, unter denen der Ankauf der Anleihen durchgeführt wird, werden in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität festgelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt detaillierte Leitlinien für das Verfahren zur Umsetzung der Primärmarkt-Unterstützungsfazilität.

(5) Das Direktorium beschließt mit verstärkter qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Monitoring-Berichts der Kommission nach Artikel 13 Absatz 8 die Auszahlung der Finanzhilfe an einen Empfängermitgliedstaat mittels Primärmarktoperationen.

Artikel 18

Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 Vorkehrungen für Sekundärmarktoperationen in Bezug auf die Anleihen eines EWF-Mitglieds zu treffen.

(2) Beschlüsse über Sekundärmarktinterventionen zur Verhinderung einer Ansteckung werden auf der Grundlage einer Analyse der EZB gefasst, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt werden.

(3) Die an die Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität geknüpften politischen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(4) Die Finanzierungsbedingungen, unter denen die Sekundärmarktoperationen durchgeführt werden, werden in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität festgelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(5) Das Direktorium beschließt detaillierte Leitlinien für das Verfahren zur Umsetzung der Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität.

(6) Das Direktorium beschließt die Einleitung von Sekundärmarktoperationen mit verstärkter qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors.

Artikel 19

Instrument für die direkte Rekapitalisierung von Kreditinstituten

- (1) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV, des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe d und des Artikels 27 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Artikel 56, 57, und 58 der Richtlinie 2014/59/EU kann der Gouverneursrat des EWF auf Antrag eines EWF-Mitglieds beschließen, Finanzhilfe zur direkten Rekapitalisierung von Kreditinstituten zu gewähren. Diese Hilfe ist für spezielle Fälle bestimmt, in denen das EWF-Mitglied akute Schwierigkeiten in seinem Finanzsektor verzeichnet, die sich nicht ohne erhebliche Gefährdung der Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen beheben lassen, da ein hohes Ansteckungsrisiko zwischen dem Finanzsektor und den gesamtstaatlichen Finanzen besteht, oder in denen andere Alternativen den kontinuierlichen Marktzugang des EWF-Mitglieds gefährden würden.
- (2) Das betreffende Kreditinstitut muss systemrelevant sein oder die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder des antragstellenden EWF-Mitglieds ernsthaft bedrohen.
- (3) Das EWF-Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich das in Absatz 2 genannte Kreditinstitut befindet, leistet neben dem EWF einen Kapitalbeitrag in angemessener Höhe und Qualität.
- (4) Der Gouverneursrat beschließt detaillierte Leitlinien für das Verfahren zur Umsetzung des Instruments für die direkte Rekapitalisierung von Kreditinstituten.
- (5) Das Direktorium genehmigt die Rekapitalisierung. Gegebenenfalls kann eine solche Genehmigung an Auflagen geknüpft werden, die speziell auf das begünstigte Institut abstellen.
- (6) Die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus nach Absatz 1 gefassten Beschlüssen ergeben, dürfen in der Summe nicht über 60 000 Mio. EUR hinausgehen.

Titel III

Preisgestaltung und Anleiheoperationen des EWF

Artikel 20

Preisgestaltungspolitik

- (1) Bei der Gewährung von Stabilitätshilfe, der Bereitstellung von Kreditlinien oder der Festsetzung von Garantien strebt der EWF die volle Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten an und kalkuliert eine angemessene Marge ein.
- (2) Für alle Instrumente wird die Preisgestaltung in einer Preisgestaltungsleitlinie, die vom Gouverneursrat beschlossen wird, im Einzelnen geregelt.
- (3) Die Preisgestaltungspolitik kann vom Gouverneursrat überprüft werden.

Artikel 21

Anleiheoperationen

(1) Der EWF kann Mittel aufnehmen, indem er Finanzinstrumente begibt oder mit seinen Mitgliedern, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten finanzielle oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte schließt.

(2) Die Modalitäten der Anleiheoperationen werden vom Geschäftsführenden Direktor in Einklang mit den vom Direktorium zu beschließenden detaillierten Leitlinien festgelegt.

(3) Der EWF setzt geeignete Mittel für das Risikomanagement ein, die regelmäßig vom Direktorium überprüft werden.

TEIL V UNTERSTÜTZUNG DES SRB

Artikel 22

Kreditlinie oder Garantien für den SRB

(1) Finanzielle Unterstützung erhält der SRB zu gleichen Konditionen und Bedingungen sowohl vom EWF als auch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, deren Währung nicht der Euro ist, in Form von Kreditlinien oder Obergrenzen (oder beidem) für die für seine Verbindlichkeiten abgegebenen Garantien.

Für die für den SRB gemäß Absatz 1 bereitgestellte Unterstützung kommen der EWF und die in Absatz 1 genannten teilnehmenden Mitgliedstaaten nach einem Schlüssel auf, der vom SRB bei Beantragung der Unterstützung mitzuteilen ist. Zur Bestimmung dieses Schlüssels berechnet der SRB die nachträglich zu erhebenden außerordentlichen Beiträge, die erforderlich wären, um die Unterstützung in voller Höhe zurückzuzahlen, und aggregiert die Ergebnisse für das Gesamtgebiet aller EWF-Mitglieder bzw. das Hoheitsgebiet jedes teilnehmenden Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, dessen Währung nicht der Euro ist. Diese Berechnung nimmt der SRB anhand der jüngsten Daten vor, die ihm für die Zwecke des Artikels 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Verfügung stehen. Für die Zwecke dieser Berechnung wendet der SRB Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge nicht an.

(2) Für die Gesamtsumme der ausstehenden Verpflichtungen aufgrund von Beschlüssen, die gemäß Absatz 1 gefasst wurden, wird eine anfängliche Obergrenze von 60 000 Mio. EUR festgesetzt.

(3) Die dem SRB zur Verfügung gestellten Mittel werden von diesem gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 rückerstattet.

(4) Im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten teilnehmenden Mitgliedstaaten

a) beschließt der Gouverneursrat die Finanzierungsbedingungen für die Unterstützung;

b) kann der Gouverneursrat eine Anhebung der in Absatz 2 genannten Obergrenze beschließen.

(5) Wird ein Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, teilnehmender Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, so einigt sich dieser Mitgliedstaat mit dem EWF und den anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von

Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, deren Währung nicht der Euro ist, die in Absatz 4 genannten Bedingungen je nach Bedarf zu bestätigen oder zu ändern.

Wird ein Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, teilnehmender Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, so erhöht sich die in Absatz 3 genannte Obergrenze proportional zur Erhöhung der Zielausstattung, die gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgenommen wird, wenn ein Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, teilnehmender Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wird.

(6) Die in Absatz 4 Buchstabe a genannten Finanzierungsbedingungen werden in einer oder mehreren vom SRB auf der einen und dem EWF und den in Absatz 1 genannten teilnehmenden Mitgliedstaaten auf der anderen Seite zu schließenden Vereinbarung/en über eine Finanzhilfefazilität detaillierterer ausgeführt.

(7) Beschlüsse über die Inanspruchnahme der Kreditlinie oder die Bereitstellung von Garantien für Verbindlichkeiten des SRB werden spätestens 12 Stunden nach Eingang eines entsprechenden Antrags des SRB gefasst.

(8) Steht der Antrag des SRB mit einem Abwicklungskonzept in Zusammenhang, kann der SRB nach Anhörung der Kommission vor der Annahme eines solchen Abwicklungskonzepts Unterstützung beantragen. In diesem Fall werden die Beschlüsse über die Inanspruchnahme der Kreditlinie oder die Bereitstellung von Garantien für Verbindlichkeiten des SRB zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das Abwicklungskonzept in Kraft tritt.

Artikel 23

Regelungen für den EWF

(1) Der Gouverneursrat beschließt die Finanzierungsbedingungen für die Unterstützung durch den EWF.

(2) Der Geschäftsführende Direktor

a) unterzeichnet die Vereinbarung nach Billigung durch das Direktorium;

b) ist befugt, über die Inanspruchnahme der Kreditlinie oder die Bereitstellung von Garantien für Verbindlichkeiten des SRB zu entscheiden.

(3) Das Direktorium beschließt die detaillierten Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der EWF-Kreditlinien oder -Garantien für den SRB.

Artikel 24

Regelungen für die teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013

Bevor ein Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, ein teilnehmender Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wird, muss er vorbehaltlich des Beschlusses der EZB nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, wonach diese mit der zuständigen nationalen Behörde dieses Mitgliedstaats eine enge Zusammenarbeit eingeht, gemäß Artikel 22 dieser Satzung Kreditlinien oder Garantien zur Unterstützung des SRB bereitstellen.

Diese Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, damit diese Kreditlinien und Garantien gemäß Artikel 22 dieser Satzung aktiviert werden können.

TEIL VI
FINANZMANAGEMENT

Artikel 25

Anlagepolitik

(1) In Einklang mit den Leitlinien, die vom Direktorium zu beschließen und regelmäßig zu überprüfen sind, betreibt der Geschäftsführende Direktor für den EWF eine umsichtige Anlagepolitik, um diesem die höchste Bonität zu sichern. Der EWF hat das Recht, einen Teil des Ertrags aus seinem Anlageportfolio zur Deckung seiner Betriebs- und Verwaltungskosten zu verwenden.

(2) Die Operationen des EWF entsprechen den Grundsätzen eines soliden Finanz- und Risikomanagements.

Artikel 26

Dividendenpolitik

(1) Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Dividende an die EWF-Mitglieder auszuschütten, wenn die Summe aus eingezahltem Kapital und Reservefonds die für die Aufrechterhaltung der Darlehenskapazität des EWF erforderliche Höhe übersteigt und die Anlageerträge nicht benötigt werden, um einen Zahlungsausfall gegenüber den Gläubigern zu verhindern. Die Dividenden werden im Verhältnis der Beiträge zum eingezahlten Kapital ausgeschüttet, wobei der in Artikel 44 Absatz 3 genannten möglichen Beschleunigung Rechnung getragen wird.

(2) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 6 und des Artikels 9 Absatz 1 und unter der Voraussetzung, dass der EWF keinem seiner Mitglieder Finanzhilfe gewährt hat, fließen die Erträge aus den Anlagen des eingezahlten Kapitals des EWF nach Abzug der Betriebskosten an die EWF-Mitglieder entsprechend ihren jeweiligen Beiträgen zum eingezahlten Kapital zurück.

(3) Der Geschäftsführende Direktor führt die Dividendenpolitik für den EWF im Einklang mit den vom Direktorium zu beschließenden Leitlinien durch.

Artikel 27

Reserve- und weitere Fonds

(1) Der Gouverneursrat richtet einen Reservefonds und gegebenenfalls weitere Fonds ein.

(2) Unbeschadet des Artikels 26 werden der Reingewinn aus den Operationen des EWF und die Einnahmen aus finanziellen Sanktionen, die im Rahmen des nach Artikel 121 Absatz 6 und Artikel 126 AEUV geschaffenen Verfahrens der multilateralen Überwachung, Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und Verfahrens bei einem übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewicht gegen EWF-Mitglieder verhängt werden, in einen Reservefonds eingestellt.

(3) Die Mittel des Reservefonds werden in Einklang mit den vom Direktorium zu beschließenden Leitlinien angelegt.

(4) Das Direktorium beschließt erforderlichenfalls Vorschriften für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung weiterer Fonds.

Artikel 28

Deckung von Verlusten

(1) Im Zuge der EWF-Operationen entstehende Verluste werden beglichen

- a) zunächst aus dem Reservefonds,
- b) danach aus dem eingezahlten Kapital und
- c) an letzter Stelle mit einem angemessenen Betrag des genehmigten nicht eingezahlten Kapitals, der nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 3 abgerufen wird.

(2) Nimmt ein EWF-Mitglied die aufgrund eines Kapitalabrufs gemäß Artikel 9 Absätze 2 oder 3 erforderliche Einzahlung nicht vor, so ergeht an alle EWF-Mitglieder ein revidierter erhöhter Kapitalabruf, um sicherzustellen, dass der EWF die Kapitaleinzahlung in voller Höhe erhält. Der Gouverneursrat beschließt nach Unterrichtung der Kommission geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass das betreffende EWF-Mitglied seine Schuld gegenüber dem EWF innerhalb vertretbarer Zeit begleicht. Der Gouverneursrat hat das Recht, auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen zu erheben.

(3) Begleicht ein EWF-Mitglied eine in Absatz 2 genannte Schuld gegenüber dem EWF, so wird das überschüssige Kapital gemäß den vom Gouverneursrat beschlossenen Vorschriften an die anderen EWF-Mitglieder zurückgezahlt.

TEIL VII

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Haushalt

(1) Der Ausschuss verfügt über einen eigenen selbstfinanzierten Haushalt, der nicht Teil des Unionshaushalts ist.

(2) Das Haushaltsjahr des EWF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Artikel 30

Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Der Geschäftsführende Direktor erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Verwaltungshaushalt und legt ihn dem Direktorium spätestens am 15. November des vorangehenden Haushaltsjahres vor.

Das Direktorium billigt den Verwaltungshaushalt spätestens am 15. Dezember des vorangehenden Haushaltsjahres.

(2) Der vom Direktorium gebilligte Jahreshaushalt wird dem Gouverneursrat bei dessen nächster jährlicher Sitzung vorgelegt.

Artikel 31

Jahresabschluss

(1) Das Direktorium führt und erstellt den Jahresabschluss des EWF sowie einen zusammengefassten Quartalsabschluss und die Gewinn- und Verlustrechnung in Euro und verfährt dabei nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen sowie etwaigen zusätzlichen, vom Direktorium verlangten und vom Prüfungsausschuss genehmigten Bilanzierungskonventionen.

In der internen Buchführung des EWF werden separate Konten geführt, nämlich solche, bei denen nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen verfahren wird und die die Tätigkeiten des Fonds nach Artikel 19 erfassen, und solche, bei denen nach den gemäß Absatz 1 beschlossenen zusätzlichen Bilanzierungskonventionen verfahren wird.

(3) Die Abschlüsse des EWF werden mindestens einmal jährlich gemäß allgemein anerkannten Prüfungsstandards gemäß Artikel 34 geprüft.

(4) Der Gouverneursrat billigt den Jahresabschluss des EWF.

(5) Der geschäftsführende Direktor übermittelt den EWF-Mitgliedern eine zusammengefasste Quartalsbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, denen die Ergebnisse des EWF zu entnehmen sind.

Artikel 32

Finanzausweise und Jahresbericht

(1) Für jedes Haushaltsjahr erstellt das Direktorium spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres die aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem erläuternden Anhang bestehenden Finanzausweise. Der erläuternde Anhang enthält eine aus den in Artikel 31 Absatz 2 genannten Konten gezogene Zusammenfassung der Posten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die die im Rahmen des Instruments für die direkte Rekapitalisierung von Instituten durchgeführten Tätigkeiten betreffen.

(2) Der Geschäftsführende Direktor erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Jahresbericht und legt ihn dem Gouverneursrat bei dessen jährlicher Sitzung zur Genehmigung vor.

Der Jahresbericht enthält:

- a) eine Beschreibung der Strategien und Tätigkeiten des EWF;
- b) die Finanzausweise für das betreffende Haushaltsjahr;
- c) den Bericht der externen Abschlussprüfer über ihre Prüfung der Finanzausweise gemäß Artikel 34; und
- d) den Bericht, den der Prüfungsausschuss gemäß Artikel 35 in Bezug auf die Finanzausweise erstellt hat.

(5) Der Jahresbericht wird nach Billigung durch den Gouverneursrat auf der Website des EWF veröffentlicht.

Artikel 33

Interne Revision

In Einklang mit internationalen Standards wird eine Funktion der Internen Revision eingerichtet.

Artikel 34

Externe Prüfung

(1) Die Finanzausweise des EWF werden von unabhängigen externen Abschlussprüfern geprüft, die vom Gouverneursrat aus einem Kreis von international gut beleumundeten, gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² zugelassenen und der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Prüfungsgesellschaften für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

Die Prüfungsgesellschaften müssen nach jeweils sechs Jahren abgelöst werden.

(2) Die unabhängigen externen Prüfer haben die Aufgabe, die Finanzausweise zu testieren und sind uneingeschränkt befugt, alle Bücher und Konten des EWF zu prüfen und vollumfänglich über seine Transaktionen unterrichtet zu werden.

Artikel 35

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gouverneursrat für eine dreijährige, nicht verlängerbare Amtszeit ernannt werden, und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei vom Vorsitzenden vorgeschlagene Mitglieder;
- b) zwei von der obersten Rechnungskontrollbehörde zweier EWF-Mitglieder benannte Mitglieder, eines aus der auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Gruppe der Hälfte der Mitgliedstaaten, die gemäß Tabelle I dieser Satzung die höchste Zahl der Anteile am EWF halten, und eines aus der Gruppe der verbleibenden EWF-Mitglieder, das nach einem Rotationssystem in alphabetischer Reihenfolge der Ländernamen der EWF-Mitglieder auf Englisch bestimmt wird;
- c) ein vom Europäischen Rechnungshof bestimmtes Mitglied.

Für eine Bestellung in den Prüfungsausschuss kommen nur Personen mit Fachkompetenz in den Bereichen Abschlussprüfung und Finanzen infrage, die über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses notwendigen Berufskennnisse, beruflichen Fähigkeiten und Prüfungserfahrungen verfügen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtszeit je ein Jahr beträgt und verlängert werden kann.

Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/449/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie holen weder Weisungen der EWF-Leitungsgremien, der EWF-Mitglieder oder anderer öffentlicher oder privater Gremien ein, noch nehmen sie solche Weisungen entgegen.

Internationalen Standards entsprechend tragen die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei ihrer Ernennung sowie während und nach ihrer Amtszeit dafür Sorge, jeden Interessenkonflikt zu vermeiden und jede nicht mit ihren Aufgaben zu vereinbarende Handlung zu unterlassen.

(3) Der Prüfungsausschuss erstellt unabhängige Prüfberichte. Er prüft die Konten des EWF und überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit seiner Gewinn- und Verlustrechnung und seiner Bilanz. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit, die Regeltreue, die Leistungsfähigkeit und das Risikomanagement des EWF gemäß internationalen Prüfungsstandards. Er überwacht und überprüft die Prozesse der internen Revision und externen Prüfung des EWF sowie deren Ergebnisse.

Der Prüfungsausschuss kann uneingeschränkt auf alle Unterlagen und Informationen des EWF zugreifen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, auch auf Daten die die Prozesse der internen Revision und der externen Prüfung betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann das Direktorium jederzeit über seine Feststellungen unterrichten. Er erstellt alljährlich einen Bericht, der dem Gouverneursrat vorzulegen ist und der seine bei der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz gemachten Feststellungen sowie seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält.

(5) Der Gouverneursrat macht den jährlichen Bericht spätestens 30 Tage nach Erhalt vom Prüfungsausschuss den Parlamenten und obersten Rechnungskontrollbehörden der EWF-Mitglieder sowie dem Europäischen Rechnungshof zugänglich. Gleichzeitig übermittelt er den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

(6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, auf Antrag des Gouverneursrats oder des Geschäftsführenden Direktors zusätzliche Berichte zu erstellen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die von diesem bestellten Sachverständigen bewahren über die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhaltenen, nicht-öffentlichen Informationen größtes Stillschweigen und legen diese nicht offen, was auch nach dem Ende ihrer Amtszeit oder Bestellung gilt.

TEIL VIII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 36

Sitz

(1) Der EWF hat seinen Sitz und seine Hauptverwaltung in Luxemburg.

(2) Der EWF kann vorbehaltlich eines Direktoriumsbeschlusses nach Artikel 6 Absatz 5 Verbindungsbüros einrichten.

Artikel 37

Sitzvereinbarung

Die Unterbringung und die vom Großherzogtum Luxemburg bereitzustellenden Einrichtungen werden in einer Sitzvereinbarung zwischen dem EWF und Luxemburg geregelt. Bis zum Inkrafttreten der Sitzvereinbarung gilt die am 8. Oktober 2012 zwischen dem ESM und dem Großherzogtum Luxemburg geschlossene Vereinbarung über den Sitz des ESM auch für den EWF.

Artikel 38

Vorrechte und Befreiungen

(1) Für den EWF und sein Personal gilt das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

(2) Der EWF ist von jeglicher Zulassungs- oder Lizenzierungspflicht, die nach dem Recht der Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen oder sonstige der Zulassungs- oder Lizenzierungspflicht sowie der Regulierung unterliegende Unternehmen gilt, befreit.

Artikel 39

Das Personal des EWF

(1) Für das Personal des EWF gelten nach Artikel 1a Absatz 2 des Beamtenstatuts das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die von den Organen der Union im gegenseitigen Einvernehmen erlassenen Regelungen zur Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – davon ausgenommen ist nur Personal, das bei Inkrafttreten der Verordnung nach einem mit dem ESM geschlossenen Vertrag beschäftigt ist. Derartige Verträge, auch wenn sie mit Staatsangehörigen von Drittstaaten geschlossen sind, fallen auch weiterhin unter die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden vertraglichen Vereinbarungen.

Gemäß der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten bietet die in Absatz 5 genannte Einstellungsbehörde allen Mitarbeitern, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen eines vom ESM geschlossenen unbefristeten Arbeitsvertrags beschäftigt sind, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Zeit- oder Vertragsbedienstete an. Dieses Angebot erfolgt auf der Grundlage der Aufgaben, die die betreffende Person als Zeit- oder Vertragsbediensteter ausführen soll.

Die vom ESM geschlossenen befristeten Verträge enden zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt und werden nicht im Rahmen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden vertraglichen Vereinbarungen verlängert.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Geschäftsführende Direktor hinsichtlich der Besoldung und des Alters für die Versetzung in den Ruhestand dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 300/2016³ gleichgestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind den Mitgliedern eines Fachgerichts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 300/2016 gleichgestellt. Für alle nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 300/2016 geregelten Aspekte gelten das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen.

³ Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

(3) Das Personal des EWF setzt sich aus Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten zusammen. Der Verwaltungsrat wird einmal jährlich über die vom Geschäftsführenden Direktor vergebenen unbefristeten Verträge unterrichtet.

(4) Das Direktorium erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110 des Statuts.

(5) In Bezug auf das Personal des EWF übt der Geschäftsführende Direktor die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der Einstellungsbehörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden.

Artikel 40

Berufliche Schweigepflicht und Informationsaustausch

(1) Die Mitglieder und früheren Mitglieder des Gouverneursrats oder des Direktoriums sowie alle anderen Personen, die für den EWF oder in Zusammenhang damit tätig sind oder waren, geben selbst nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Informationen weiter, die gemäß Artikel 339 AEUV sowie der geltenden Bestimmungen des Unionsrechts der beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind insbesondere gehalten, gegenüber Personen oder Behörden keine Auskünfte preiszugeben, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen und die sie im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten haben, es sei denn, dies geschieht in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung.

(2) Das Direktorium beschließt einen Verhaltenskodex, der für den Geschäftsführenden Direktor sowie für alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums und alle Mitglieder des Personals verbindlich ist und deren Pflichten in puncto Vertraulichkeit, öffentliche Äußerungen und Kontakte mit den Medien, private Anlagen oder Offenlegung finanzieller und geschäftlicher Interessen regelt.

(3) Das Direktorium beschließt die Maßnahmen, die für einen sicheren Umgang mit vertraulichen Informationen und die sichere Verarbeitung, Offenlegung und Weiterleitung vertraulicher Informationen notwendig sind.

(4) Vor jedweder Offenlegung von Informationen stellt der Geschäftsführende Direktor sicher, dass diese keine vertraulichen Angaben enthalten, und bewertet insbesondere die möglichen Auswirkungen einer solchen Offenlegung auf das öffentliche Interesse in puncto Stabilität des Finanzsystems des Euro-Währungsgebiets, eines EWF-Mitglieds oder eines teilnehmenden Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates, Außen-, Finanz-, Geld- oder Wirtschaftspolitik und -beziehungen, gewerbliche Interessen natürlicher und juristischer Personen, Gerichtsverhandlungen und Zweck von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten. Bei dem Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen einer Offenlegung von Informationen wird gesondert überprüft, wie sich die Offenlegung von Inhalt und sonstigen Einzelheiten einer Unterlage über die Bereitstellung einer Finanzstabilitätshilfe gemäß Artikel 16 oder die Bereitstellung von Kreditlinien oder die Festsetzung von Garantien zur Unterstützung des SRB gemäß der Artikel 22 bis 24 auswirken würde.

(5) Vorbehaltlich angemessener, gemäß Absatz 3 festgelegter Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit hindert das Direktorium den EWF, dessen Mitglieder, den Rat, die Kommission, die EZB sowie deren jeweilige Mitarbeiter und Experten nicht daran, sowohl untereinander als auch mit Zentralbanken, zuständigen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, Einlagensicherungssystemen, Anlegerentschädigungssystemen, dem SRB, nationalen Abwicklungsbehörden, den für

reguläre Insolvenzverfahren zuständigen Behörden sowie mit teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, deren Währung nicht der Euro ist, oder deren zuständigen Behörden, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die in diesem Absatz genannten, zur Erfüllung der Aufgaben des EWF Informationen – auch vertraulicher Art – auszutauschen. Der Geschäftsführende Direktor macht diesen Informationsaustausch vom Bestehen der in Absatz 3 genannten Maßnahmen ab.

(8) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechenschaftspflicht, die der EWF gemäß Artikel 5 gegenüber dem Europäischen Parlament und gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung gegenüber den nationalen Parlamenten der EWF-Mitglieder hat.

(9) Die in Absatz 1 genannte berufliche Schweigepflicht gilt auch für Beobachter, die gemäß Artikel 5 Absätze 3, 4 und 5 an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen, und Teilnehmer, die diesen Sitzungen gemäß Artikel 22 beiwohnen.

Artikel 41

Zusammenarbeit

(1) Der EWF kann mit Organen, Einrichtungen, Stellen und Agenturen der Union nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ziele sowie mit Behörden der Mitgliedstaaten und Behörden von Drittländern, die einem EWF-Mitglied *ad hoc* Finanzhilfe zur Verfügung stellen, und mit internationalen Organisationen oder Einrichtungen mit speziellen Aufgaben auf verwandten Gebieten Kooperationsbeziehungen eingehen und unterhalten.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke kann der EWF insbesondere mit der Kommission und der Europäischen Zentralbank Arbeitsvereinbarungen schließen. Diese Arbeitsvereinbarungen müssen technischer und/oder operativer Art sein und insbesondere darauf abzielen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Parteien gemäß Artikel 40 Absatz 5 zu erleichtern. Die Arbeitsvereinbarungen dürfen keine rechtlich bindenden Wirkungen haben.

TEIL IX

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Artikel 42

Verwaltung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität

Der EWF kann die EFSF auf Basis einer mit dieser geschlossenen Verwaltungsvereinbarung verwalten, die auch die Vergütung regelt. Hat der ESM eine solche Vereinbarung geschlossen, gilt für diese Artikel 2 dieser Verordnung.

Artikel 43

Einzahlung des Anfangskapitals durch neue EWF-Mitglieder

(1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 4 und des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels kann ein neues EWF-Mitglied die durch diese Verordnung übertragenen Rechte einschließlich der Stimmrechte nur dann wahrnehmen, wenn es seinen Erstbeitrag zum genehmigten Stammkapital geleistet hat.

(2) Bei der Zeichnung seines Erstbeitrags leistet das neue EWF-Mitglied seine Zahlung für die eingezahlten Anteile in fünf gleichen jährlichen Raten von jeweils 20 % des Gesamtbetrags. Die vier verbleibenden Raten werden jeweils an dem Tag zahlbar, an dem sich die Einzahlung der ersten Rate zum ersten, zweiten, dritten und vierten Mal jährt.

(3) Während des Fünfjahreszeitraums, in dem das Kapital in Raten eingezahlt wird, beschleunigen neue EWF-Mitglieder die Zahlung der eingezahlten Anteile rechtzeitig vor dem Ausgabetermin, um das Verhältnis zwischen eingezahltem Kapital und ausstehendem Betrag an ESM-Anleiheemissionen stets bei mindestens 15 % zu halten und für den EWF eine Darlehenskapazität von 500 000 Mio. EUR sicherzustellen.

(4) Ein neues EWF-Mitglied kann beschließen, die Zahlung seines Anteils am eingezahlten Kapital zu beschleunigen.

Artikel 44

Zeitweilige Korrektur des Beitragsschlüssels

(1) Die im Erstbeitragsschlüssel enthaltene zeitweilige Korrektur gilt für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Tag, an dem das betreffende EWF-Mitglied den Euro einführt.

(2) Beträgt das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) eines EWF-Mitglieds zu Marktpreisen in Euro in dem Jahr, das seinem Beitritt zum EWF unmittelbar vorausgeht, weniger als 75 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der Europäischen Union zu Marktpreisen, so wird sein gemäß Artikel 8 bestimmter Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des EWF zeitweilig korrigiert und entspricht der Summe aus:

a) 25 % des gemäß Artikel 29 der ESZB-Satzung bestimmten prozentualen Anteils der nationalen Zentralbank dieses EWF-Mitglieds am Kapital der EZB und

b) 75 % des prozentualen Anteils dieses EWF-Mitglieds am Bruttonationaleinkommen des Euro-Währungsgebiets zu Marktpreisen in Euro in dem Jahr, das seinem Beitritt zum EWF unmittelbar vorausgeht.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,0001 Prozentpunkten ab- oder aufgerundet. Es gelten die von Eurostat veröffentlichten statistischen Begriffe.

(3) Die zeitweilige Korrektur gemäß Absatz 2 gilt für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Tag, an dem das betreffende EWF-Mitglied den Euro einführt.

(4) Infolge der zeitweiligen Korrektur des Schlüssels wird das einem EWF-Mitglied gemäß Absatz 2 zugeteilte Verhältnis der Anteile unter den EWF-Mitgliedern, denen auf der Grundlage ihrer gemäß Artikel 29 der ESZB-Satzung bestimmten, unmittelbar vor der Ausgabe von Anteilen an das neue EWF-Mitglied bestehenden Beteiligung an der EZB keine zeitweilige Korrektur gewährt wurde, umverteilt.

TEIL X

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 45

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

- (1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ tritt der EWF innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und beschließt nach dem Muster im Anhang angemessene, für sämtliche EWF-Mitarbeiter geltende Bestimmungen.
- (2) Der Rechnungshof ist befugt, bei Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Mittel aus dem EWF erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.
- (3) Das OLAF kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁵ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Rates Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vornehmen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einem vom EWF finanzierten Vertrag Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Artikel 46

Zugang zu Dokumenten

- (1) Für Dokumente, die sich im Besitz des EWF befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶.
- (2) Der EWF erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung interne Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
- (3) Gegen Entscheidungen, die der EWF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 trifft, kann nach Maßgabe des Artikels 228 bzw. 263 AEUV Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof erhoben werden.
- (4) Vorbehaltlich des legitimen Interesses anderer Personen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse haben die von den Entscheidungen des EWR betroffenen Personen das Recht auf Einsicht in die EWF-Akte. Vom Recht auf Akteneinsicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne vorbereitende Unterlagen des EWF.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Artikel 47

Sprachenregelung

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, gilt für den EWF die Verordnung 1/1958⁷.

(2) Die Arbeitssprache oder -sprachen des EWF einschließlich für Sitzungen des Gouverneursrats, des Direktoriums, des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses wird bzw. werden vom Gouverneursrat gemäß Artikel 5 Absatz 8 festgelegt.

(3) Der EWF kann entscheiden, welche der Amtssprachen er bei der Übermittlung von Dokumenten an Organe, Agenturen oder Einrichtungen der Union benutzt.

(4) Die verbindliche Fassung aller Aufzeichnungen des ESM ist die englische Fassung, es sei denn

a) das Direktorium beschließt für eine bestimmte Transaktion etwas anderes;

b) der Geschäftsführende Direktor bestimmt die Übersetzung eines bestimmten, vom Gouverneursrat oder Direktorium gefassten Beschlusses in die Amtssprache/n diese EWF-Mitglieds auf Antrag und auf Kosten eines EWF-Mitglieds als die verbindliche Fassung, falls dies für den Abschluss geltender nationaler Verfahren erforderlich ist.

TABELLE I

Erstbeitragsschlüssel des EWF

<i>EWF-Mitglied</i>	<i>EWF-Schlüssel (%)</i>
<i>Königreich Belgien</i>	<i>3,4534</i>
<i>Bundesrepublik Deutschland</i>	<i>26,9616</i>
<i>Republik Estland</i>	<i>0,1847</i>
<i>Irland</i>	<i>1,5814</i>
<i>Hellenische Republik</i>	<i>2,7975</i>
<i>Königreich Spanien</i>	<i>11,8227</i>
<i>Französische Republik</i>	<i>20,2471</i>
<i>Italienische Republik</i>	<i>17,7917</i>
<i>Republik Zypern</i>	<i>0,1949</i>
<i>Republik Lettland</i>	<i>0,2746</i>

⁷ Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABI. Nr. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

<i>Republik Litauen</i>	0,4063
<i>Großherzogtum Luxemburg</i>	0,2487
<i>Malta</i>	0,0726
<i>Königreich der Niederlande</i>	5,6781
<i>Republik Österreich</i>	2,7644
<i>Portugiesische Republik</i>	2,4921
<i>Republik Slowenien</i>	0,4247
<i>Slowakische Republik</i>	0,8184
<i>Republik Finnland</i>	1,7852
<i>Insgesamt</i>	100,0

Die obigen Zahlen sind auf die vierte Dezimalstelle gerundet.

TABELLE II

Zeichnung des genehmigten Anfangskapitals

<i>EWf-Mitglied</i>	<i>Anzahl der Anteile</i>	<i>Kapitalzeichnung (EUR)</i>
<i>Königreich Belgien</i>	243 397	24 339 700 000
<i>Bundesrepublik Deutschland</i>	1 900 248	190 024 800 000
<i>Republik Estland</i>	13 020	1 302 000 000
<i>Irland</i>	111 454	11 145 400 000
<i>Hellenische Republik</i>	197 169	19 716 900 000
<i>Königreich Spanien</i>	833 259	83 325 900 000
<i>Französische Republik</i>	1 427 013	142 701 300 000
<i>Italienische Republik</i>	1 253 959	125 395 900 000
<i>Republik Zypern</i>	13 734	1 373 400 000
<i>Republik Lettland</i>	19 353	1 935 300 000
<i>Republik Litauen</i>	28 634	2 863 400 000
<i>Großherzogtum Luxemburg</i>	17 528	1 752 800 000

<i>Malta</i>	<i>5 117</i>	<i>511 700 000</i>
<i>Königreich der Niederlande</i>	<i>400 190</i>	<i>40 019 000 000</i>
<i>Republik Österreich</i>	<i>194 838</i>	<i>19 483 800 000</i>
<i>Portugiesische Republik</i>	<i>175 644</i>	<i>17 564 400 000</i>
<i>Republik Slowenien</i>	<i>29 932</i>	<i>2 993 200 000</i>
<i>Slowakische Republik</i>	<i>57 680</i>	<i>5 768 000 000</i>
<i>Republik Finnland</i>	<i>125 818</i>	<i>12 581 800 000</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>7 047 987</i>	<i>704 798 700 000</i>